

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/17/11180			
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Status: öffentlich Datum: 12.01.2017 Verfasser: Frau Ines Wien			
Widerspruch der Gemeinde Damshagen zu Beschlüssen des Amtsausschusses hier: Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Gebäudes				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Damshagen hat mit Datum vom 10.01.2017 (Posteingang 11.01.2017) Widerspruch gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 19.12.2016 TOP 13 (AA Amt/16/11063) „Gebäude Schloßstraße 1 (Amtsgebäude) hier: Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Gebäudes“ eingelegt. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 127 Abs. 6 KV M-V kann die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen einen Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Unabhängig davon, dass die Beschlussbegründung nicht Bestandteil des fristgemäß eingegangenen Widerspruchs des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.12.2016 war, haben wir die Prüfung der gemeindlichen Wohlfährdung vorgenommen.

Nicht jede Entscheidung, die die Gemeinde belastet oder von ihr als unzweckmäßig erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen.

Wann dies der Fall ist, hängt von einer Einzelprüfung ab.

Notwendig ist nicht eine Verletzung, es genügt eine konkrete Gefährdung, d.h. die drohende Verletzung des Gemeindewohls. Die Gefährdung des Wohls der Gemeinde darf nicht nur möglich sein, sondern muss nach den Erfahrungen des Lebens und der Verwaltungspraxis mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Zur Widerspruchserhebung wegen Wohlfährdung genügt es daher nicht, dass die Gemeindevertretung eine andere Entscheidung als die des Amtsausschusses für zweckmäßig hält oder durch den Beschluss der Gemeinde irgendwelche geringfügigen Nachteile materieller oder immaterieller Art entstehen können. Die Durchführung des Beschlusses muss zu einer **ernsten Gefährdung** von Gemeindeinteressen führen. Die gefährdeten Gemeindeinteressen können u.a. im Bereich der Haushaltswirtschaft liegen, etwa wenn durch den Beschluss des Amtsausschusses die Finanzkraft der Gemeinde **über Gebühr** beansprucht wird.

Ob ein Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet, hat die Gemeindevertretung in eigener Einschätzung zu bestimmen, wobei die Wohlfährdung allerdings an objektiven Kriterien festzumachen ist.¹

¹ Kommentar Kommunalverfassungsrecht Mecklenburg-Vorpommern“, Teil 3 Amtsordnung, Kommunal- und Schulverlag, zum § 127 Absatz 6 KV M-V

1. Festzustellen ist, dass am Amtsgebäude ein hoher Instandhaltungsstau besteht. Darüber hinaus wurden während aller Baumaßnahmen sowohl 1994 als auch 2012 die Anforderungen der Barrierefreiheit nicht berücksichtigt, die für ein öffentliches Gebäude verpflichtend sind. Während der letzten Baumaßnahme im Jahre 2011/2012 wurden lediglich zusätzliche Büro- und Archivflächen geschaffen.

Bereits im Haushaltsjahr 2015 wurden im Amtshaushalt als Ausgaben für das Projekt 007 „Grünes Amt“ 700T€ berücksichtigt. Gegenfinanziert mit einer 90 %igen Förderung in Höhe von 630 T€.

Der Eigenanteil in Höhe von 70 T€ sollte über einen Kredit finanziert werden.
BVL AA Amt/14/8975 vom 17.11.2014

Diese Mittel wurden ins Haushaltsjahr 2016 übertragen. Die Kreditermächtigung galt gemäß § 45 Abs. 3 KV M-V bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres fort.

Im Haushaltsplan 2017 wurden nunmehr folgende Planzahlen erfasst:

Gesamtmaßnahme 2017:

Gesamtausgabe:	1,997 Mio €
Gesamteinnahme:	1,7973 Mio €
Eigenanteil: gerundet:	199,7 T€

2017:

Bauabschnitt 1:	485,0 T€
Parkplatz:	220,6 T€
Gesamtausgabe:	705,0 T€
Gesamteinnahme:	579,8 T€
Eigenanteil:	125,8 T€

Die Gemeindevertretung begründet ihren Widerspruch damit, dass nach ihrer Auffassung die Sanierung des Amtsgebäudes sowohl hinsichtlich der Barrierefreiheit als auch der energetischen Sanierung zu üppig geplant ist.

Des Weiteren heißt es in der Begründung:

„Sowohl die Gemeinde Damshagen als auch die Gemeinde Zierow haben in ihren Gremien bereits über die Möglichkeiten eines Amtswechsels diskutiert und dies auch dem Amtsvorsteher und dem Amtsausschuss mitgeteilt. Die Gründe hierfür wurden mehrfach dargelegt. Sollten nunmehr diese Gemeinden und eventuell auch noch andere Gemeinden diesen Schritt gehen und einen Amtswechsel weiter verfolgen, steht nach Ansicht der Gemeinde Damshagen die Existenz des Amtes Klützer Winkel in Frage. Dadurch wäre auch die Funktion des Amtsgebäudes nicht mehr gegeben und die Zweckbindung der Fördermittel somit nicht mehr existent.

Die Gefährdung, die die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen für sich sieht, liegt in einer möglichen Rückforderung der ca. 2 Mio. Euro Fördermittel, die in einem solchen Fall auf alle Gemeinden zukommt. Das Gefährdungspotenzial ist aus Sicht der Gemeinde Damshagen nicht unbeachtlich, da es nunmehr mindestens zwei Gemeinden gibt, die über einen Amtswechsel intensiv nachdenken.“

Nach Ansicht der Gemeindevertretung Damshagen „ist für die Gemeinde Damshagen der Grundsatzbeschluss zur Amtssanierung nachteilig, bzw. kann das Wohl der Gemeinde gefährden. Zusätzlich im Falle eines Amtswechsels wird das aufnehmende Amt finanziell belastet.“

Durch den Beschluss des Amtsausschusses wird das Wohl der Gemeinde nicht gefährdet. Eine Gefährdung könnte allenfalls dann eintreten, wenn das von der Gemeinde befürchtete Szenario der Auflösung des Amtes eintritt. Dies war aber nicht Gegenstand der Beschlussfassung des Amtsausschusses.

Nach § 125 Abs. 3 Kommunalverfassung sollen Ämter regelmäßig über 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner und mehr haben, mindestens jedoch über 6.000 Einwohnerinnen und Einwohner verfügen.

Das Amt Klützer Winkel verfügt mit seinen 6 amtsangehörigen Gemeinden über eine Einwohnerstärke in Höhe von 10.774 Einwohnern. Selbst bei einem Amtswechsel beider Gemeinden (Damshagen mit 1.267 Einwohnern und Zierow mit ca. 800 Einwohnern) wird die Mindestgrenze nicht erreicht, so dass der Bestand des Amtes nicht gefährdet wäre.

Überlegungen und Diskussionen zu einem Amtswechsel in der Gemeindevertretung können nicht als eine Begründung für die Gefährdung des Wohls einer Gemeinde angeführt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde. Ein Wechsel kann nur auf Antrag durch das Innenministerium unter Beteiligung der betroffenen Ämter und des Landkreises nach § 125 Absatz 6 KV M-V bestimmt werden.

2. Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass sich die vorgetragenen Argumente auf ein gegebenenfalls in der Zukunft eintretendes Ereignis (Amtswechsel einiger Gemeinden) beziehen. Sie sind nicht geeignet eine konkrete Gefährdung des Wohls der Gemeinde durch den Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Gebäudes, zu begründen.

Gemäß § 127 Abs. 6 KV M-V ist der Beschluss aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats in einer neuen Sitzung zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, den Widerspruch der Gemeinde Damshagen gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 19.12.2016 TOP 13 (AA Amt/16/11063) „Gebäude Schloßstraße 1 (Amtsgebäude) hier: Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Gebäudes“ zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Widerspruch der Gemeinde Damshagen vom 10.01.2017